



Inhaltsverzeichnis

**Bekanntmachung der Samtgemeinde Hesel über die beschlossene 60. Änderung des
Flächennutzungsplanes „Wohngebiet Siebestocker Straße“**

2

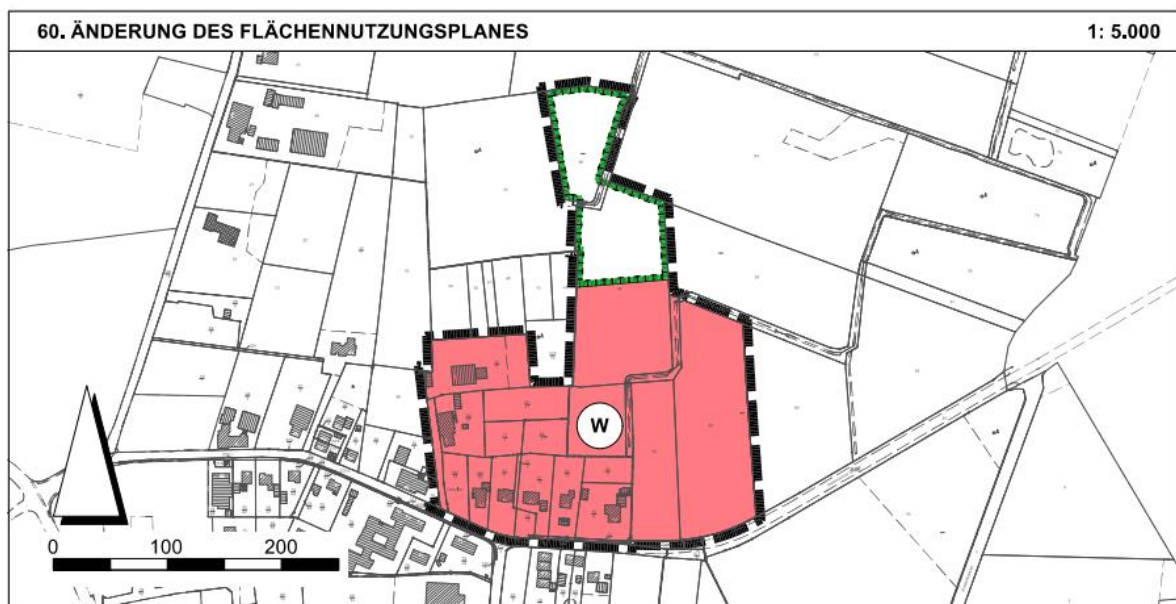
Bekanntmachung der Samtgemeinde Hesel über die beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet Siebestocker Straße“

Die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Hesel am 18.03.2025 beschlossene 60. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohngebiet Siebestocker Straße“ für eine Fläche in der Gemeinde Holtland wurde vom Landkreis Leer mit Verfügung vom 02.04.2025 (AZ. III/61.11-384/23 arg) gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Hiermit wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB die genehmigte 60. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft.

Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann vom Tage der Ausgabe dieses Amtsblattes im Rathaus der Samtgemeinde Hesel, Rathausstraße 14, 26835 Hesel, im Büro E-07 nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Über den Planinhalt können zudem Auskünfte verlangt werden.

Der Geltungsbereich der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes gilt für einen Bereich nördlich der Siebestocker Straße in der Gemeinde Holtland.



Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 233 Abs. 2 in Verbindung mit § 215 Abs. 1 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB dort näher bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine Verletzung der Vorschriften unter der Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Bebauungsplanes zum Flächennutzungsplan,
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und

- d) (nach § 214 Abs. 2a Nr. 2 bis 4 BauGB beachtliche Fehler, bei Bebauungsplänen die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB worden sind,)

nur dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Hesel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hesel, 29.04.2025

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann